

Standesinitiative zur zeitlich befristeten Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben vom 18. April 2023,

beschliesst:

I. Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung wird folgende
Standesinitiative eingereicht:

Die Ladenöffnungszeiten sind weiter zu flexibilisieren, indem die Anzahl
der Sonntagsverkäufe und deren erlaubte Frequenz von heute vier auf
zwölf Sonntage pro Jahr erhöht werden. Das Arbeitsgesetz und die
dazugehörige Verordnung werden in diesem Sinne angepasst.

II. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Standesinitiative beim Bund
einzureichen.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

***Minderheitsantrag von Stefan Feldmann, Melanie Berner, Beat Bloch,
Harry Brandenberger, Jasmin Pokerschnig, Birgit Tognella:***

*I. Die Standesinitiative zur zeitlich befristeten Flexibilisierung der
Ladenöffnungszeiten wird abgelehnt.*

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 18. April 2023

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Beat Bloch

Der Sekretär:

Andreas Schlagmüller

* Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben besteht aus folgenden Mitgliedern: Beat Bloch, Zürich (Präsident); Ueli Bamert, Zürich; Melanie Berner, Zürich; Harry Brandenberger, Gossau; Cristina Cortellini, Dietlikon; Martin Farner, Stammheim; Stefan Feldmann, Uster; Paul Mayer, Marthalen; Doris Meier, Bassersdorf; Christian Müller, Steinmaur; Melissa Näf, Bassersdorf; Jasmin Pokerschnig, Zürich; Marcel Suter, Thalwil; Birgit Tognella, Zürich; Patrick Walder, Dübendorf; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

Bericht

1. Ausgangslage und Wortlaut der Initiative

Am 25. Mai 2020 reichten André Müller und Mitunterzeichner die parlamentarische Initiative (PI) betreffend «Standesinitiative zur zeitlich befristeten Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» ein. Sie wurde am 26. April 2021 mit 88 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Zürich folgende Standesinitiative ein:

Die Ladenöffnungszeiten sind weiter zu flexibilisieren, indem die Anzahl der Sonntagsverkäufe und deren erlaubte Frequenz von heute vier Sonntagen pro Jahr erhöht werden. Das Arbeitsgesetz und die dazugehörige Verordnung werden in diesem Sinne angepasst

Die Flexibilisierung kann zeitlich befristet werden, da sie zur Nutzung von Nachholeffekten dient bis eine Normalisierung der wirtschaftlichen Aktivitäten eingetreten ist.

2. Beratung in der Kommission

Mit der PI auf eine Standesinitiative wird vom Bund eine Änderung der arbeitsrechtlichen Grundlagen verlangt, sodass die Kantone mehr als die heutigen vier Sonntage pro Jahr bezeichnen können, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen (Art. 19 Abs. 6 Arbeitsgesetz [ArG, SR 822.11]). Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit wäre z.B. ein Sonntag pro Monat denkbar. Insbesondere der Detailhandel, das Gewerbe und kleinere Dienstleistungsanbieter wurden von der Coronapandemie stark getroffen. Unter anderem konnten Läden Ende 2020 die ertragsstarken Sonntagsverkäufe nicht durchführen. Sonntagsverkäufe entsprechen einem Bedürfnis. Mit einer Änderung des Bundesrechts können einerseits die Wirtschaftsleistung erhöht, das Einkaufen hin zu einem Beratungs- und Erlebniskonsum gestärkt und dem starken Anstieg des Online-Handels entgegengetreten werden. Andererseits trägt eine Erhöhung der Anzahl Sonntagsverkäufe zu einer Sicherung von Arbeitsplätzen in den entsprechenden Branchen bei und als Nebeneffekt lassen sich die 2020 wegen des Sonntagsverkaufsverbots entgangenen Umsätze zumindest teilweise kompensieren.

Die Kommissionsminderheit lehnt eine Erhöhung der Anzahl der Sonntagsverkäufe ab, wie dies bereits die eidgenössischen Räte im Frühjahr 2021 im Rahmen einer Änderung des Covid-19-Gesetzes taten (Vorlage 21.016). Für die Minderheit der Kommission für Wirtschaft und

Abgaben (WAK) ist es nicht angebracht, mittels einer Standesinitiative das Anliegen bereits erneut zu fordern. Des Weiteren weist sie darauf hin, dass im Kanton Zürich die Ladenöffnungszeiten von Montag bis Samstag bereits vollständig liberalisiert sind und die Läden ohne zeitliche Beschränkung geöffnet sein können (§ 4 Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz [LS 822.4]).

Zudem haben die Stimmberechtigten in der kantonalen Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 mit einem Nein-Stimmen-Anteil von 70,68% die Volksinitiative «Der Kunde ist König» abgelehnt. Mit dem Volksbegehren wurde auf eine vollständige Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten auch am Sonntag abgezielt. Insbesondere hätte das Verbot, Läden der Detailhandelsbetriebe an öffentlichen Ruhetagen offen zu halten, abgeschafft werden sollen.

3. Vorbehaltener Beschluss

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat zu der vom Kantonsrat am 26. April 2021 mit 88 Stimmen vorläufig unterstützten parlamentarischen Initiative KR-Nr. 174/2020 von André Müller am 18. April 2023 folgenden vorbehaltenen Beschluss gefasst: Der parlamentarischen Initiative wird mit 8:7 Stimmen zugestimmt.

4. Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Kommission

Der Regierungsrat schliesst sich im Grundsatz der Beurteilung der Mehrheit der Kommission an. Die PI ist ein wichtiges Zeichen an den Detailhandel und an das Gewerbe, die in den letzten beiden Jahren stark unter den Massnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie gelitten haben. Dem stationären Detailhandel macht aber auch zunehmend die globale digitale Konkurrenz zu schaffen. Ebenso nimmt der Einkaufstourismus in die Nachbarstaaten wieder zu. Durch zusätzliche Sonntagsverkäufe erhält der Detailhandel die Möglichkeit, der immer stärker werdenden Konkurrenz im Onlinehandel (gerade an Sonntagen) aber auch dem Einkaufstourismus im Ausland entgegenzuwirken sowie attraktive Einkaufsmöglichkeiten und neue Erlebnisse zu schaffen.

Eine Änderung des Arbeitsgesetzes in Sinne der PI gäbe den Kantonen und Gemeinden ein weiteres Instrument zur Unterstützung des Gewerbes in die Hand. Die Kompetenzen der Kantone und Gemeinden zur Regelung der Öffnungszeiten auf ihrem Gebiet würden dadurch keineswegs ausgehebelt. Der Entscheid darüber, wie viele Sonntagsverkäufe innerhalb des vom Arbeitsgesetz gesteckten Rahmens möglich sind, würde nach wie vor lokal gefällt.

Der Regierungsrat unterstützt die in der PI vorgesehene Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten, regt aber an, zu prüfen, ob mit der Standesinitiative eine unbefristete Flexibilisierung erreicht werden sollte. Die PI wurde 2020 vor dem Hintergrund der restriktiven Coronamassnahmen und deren Auswirkungen auf den Detailhandel eingereicht. Coronarestriktionen sind heute zwar kein Thema mehr. Sonntagsverkäufe entsprechen jedoch einem Bedürfnis. Zudem führen sie zu einer Belebung der Innenstädte, was sich wiederum positiv auf weitere Dienstleistungsbetriebe auswirkt. Sie tragen zu einer Erhöhung der Wirtschaftsleistung bei und sichern wichtige Arbeitsplätze. Die heutige Situation kann schliesslich auch nicht mehr mit derjenigen vor rund zehn Jahren, als über die Volksinitiative «Der Kunde ist König» abgestimmt worden ist, verglichen werden. Mit der damaligen Volksinitiative sollte eine vollständige Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten erreicht werden. Die PI will hingegen die Flexibilisierung für eine bestimmte Anzahl an Sonntagsverkäufen pro Jahr.

Der Regierungsrat schliesst sich deshalb grundsätzlich der vorläufigen Beurteilung der Kommissionsmehrheit an, regt aber eine Prüfung der Anpassung der Standesinitiative mit Verzicht auf die Befristung der Flexibilisierung an.

5. Antrag der Kommission

Die WAK hat die Stellungnahme des Regierungsrates vom 14. Dezember 2022 am 14. März 2023 zur Kenntnis genommen. In der Folge wurde ein Antrag für eine geänderte PI eingereicht. Demnach soll die Anzahl der Sonntagsverkäufe und deren erlaubte Frequenz von heute vier auf zwölf Sonntage pro Jahr erhöht werden. Die WAK hat der geänderten PI am 18. April 2023 mit 9:6 Stimmen zugestimmt.

Die Wirtschaft in der Schweiz und im Kanton Zürich wurde und wird stark von Krisen getroffen. Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit ist es daher angezeigt, dass alle Möglichkeiten genutzt werden, den wirtschaftlichen Schaden so klein wie möglich zu halten, die gesellschaftlichen Kosten abzufedern und die wirtschaftlichen Folgen zu minimieren. Mit einer zeitlichen Ausweitung der wirtschaftlichen Tätigkeit durch flexibilisierte Ladenöffnungszeiten wird die Wirtschaftsleistung erhöht. Davon können insbesondere das Gewerbe und kleinere Dienstleistungsanbieter, die besonders stark von Krisen getroffen werden, profitieren.

Heute können die Gemeinden jeweils für das ganze Gemeindegebiet einheitlich höchstens vier Sonn- bzw. Feiertage bezeichnen, an denen in Verkaufsgeschäften die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmern möglich ist (Art. 19 Abs. 6 ArG). Es dürfen höchstens zwei Sonntage nacheinander bezeichnet werden (Art. 20 Abs. 1 ArG). Denkbar

und wahrscheinlich am einfachsten umsetzbar wäre eine Erhöhung der Anzahl Sonntagsverkäufe (Anpassung von Art. 19 Abs. 6 ArG) von heute vier Sonntagen pro Jahr auf eine höhere Anzahl (z. B. mindestens 1 Sonntag pro Monat).

Die Kommissionsminderheit lehnt eine weitere Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten und somit auch die geänderte PI ab. Zur Begründung kann auf die Ausführungen zur ursprünglichen PI verwiesen werden.